

BUNDESAMT FÜR GÜTERVERKEHR

Az.: 41/W - 7102.2 - 420/03
(Bei Antwort bitte angeben)

Bundesamt für Güterverkehr · Postfach 19 01 80 50498. Köln

feuerwehr-verband

Deutscher Feuerwehr Verband e. V.
z. Hd. Herrn Römer
Koblenzer Straße 133

53177 Bonn

Köln, den 4. September 2003

Fernruf (0221) 5776 - 0 oder - 4010

Telefax (0221) 5776 - 4004

Hausadresse:

Werderstraße 34 · 50672 Köln

Rückfragen bitte an

Frau Wölke

Autobahnmaut

Ihr Schreiben vom 23. Juli 2003; Ihr Zeichen 21.20rö [07231120]

Anlage: - 1 - (Registrierungsantrag für mautbefreite Fahrzeuge

Sehr geehrter Herr Römer,

vielen Dank für Ihr Schreiben in dem Sie um Auskunft bitten, ob auch Fahrzeuge der Werk- und Betriebsfeuerwehren künftig mautpflichtig sind.

Hierzu gilt folgendes:

Die Mautpflicht besteht für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, und deren zulässiges Gesamtgewicht - einschließlich Anhänger - mindestens 12 t beträgt. Die Mautpflicht besteht unabhängig davon, ob

- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt,
- das betreffende Kraftfahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Wie Sie selbst ausführen, sind Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste von der Entrichtung der Maut befreit.

Dazu gehören Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren. Entsprechende Fahrzeuge können auf freiwilliger Basis bei der Betreibergesellschaft des Mautsystems, der Firma Toll Collect GmbH, registriert werden.

Einen Antragsvordruck füge ich bei. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Registrierung.

Die Mautbefreiung besteht unabhängig von der Registrierung bei Toll Collect.

Folgende Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein, damit ein Kraftfahrzeug als Fahrzeug eines Notdienstes von der Gebührenpflicht befreit ist:

- Es muss ein Notdienst betrieben werden.
- Ein Notfalleinsatz muss konkret vorliegen.
- Die Fahrzeuge müssen äußerlich als Notdienstfahrzeuge erkennbar sein.

Mit Blick auf Feuerwehrfahrzeuge dürften insoweit regelmäßig keine Schwierigkeiten bestehen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Helmut Müllenholz